

Landkreis Rotenburg  
Postfach 14 40  
27344 Rotenburg

**Kreisgruppe  
Rotenburg (Wümme)**  
**Vorsitzender**  
Manfred Radtke  
Am Kamp 31  
27356 Rotenburg  
Fon: 04261/69 67  
Mail:  
bund.rotenburg@bund.net  
Web: <http://rotenburg.bund.net>

10. Januar 2018

**Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit je 39.800 Plätzen**  
**Antragsteller: Karsten Knofflock, Freyersen**  
**Genehmigung 63/21866-14-09 vom 09.11.2017**  
**Unser Widerspruch vom 11.12.2017; hier: Begründung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen begründen wir unseren Widerspruch wie folgt. Vollmacht liegt vor.

## 1. Allgemeines

Das Bauen im Außenbereich ist grundsätzlich unzulässig. Von diesem Grundsatz lässt § 35 BauGB Ausnahmen zu. Eine Ausnahme gilt für landwirtschaftliche Betriebe, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Nach § 201 BauGB liegen diese vor, wenn das Futter (theoretisch) überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Ob ein Antragsteller über eine überwiegend eigene Futtergrundlage verfügt, wird von der Landwirtschaftskammer (LWK) festgestellt. Für das Bauvorhaben Knofflock hat die LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, eine eigene Futtergrundlage von 52 v. H. ermittelt. Die entsprechende Bescheinigung befindet sich in den Antragsunterlagen. Damit gilt das Vorhaben Knofflock als privilegiertes Bauvorhaben.

## 2. Berechnung der Futtergrundlage

Welches Futter für die Hähnchenmast geeignet ist, kann man verschiedenen Publikationen entnehmen. Hauptbestandteil sollte demnach **Mais mit einem Anteil von 30 - 40 v. H.** sein. Hier ei-

nige Beispiele:

- Empfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Anlage 1).
- Landwirtschaftliches Wochenblatt (Anlage 2)
- Bauernblatt (Anlage 3)

Auf eine entsprechende NUIG-Anfrage des BUND Rotenburg hin hat die LWK Bremervörde mitgeteilt, dass beim Bauvorhaben Knofflock ein **Maisanteil von 55,8 v. H.** unterstellt wurde (Anlage 4).

Die Futtergrundlage wird von der LWK nicht in Gewichtseinheiten ermittelt, sondern in **Energiewerten**. Nach Aussage der LWK Niedersachsen (s. Anlage 1) hat Mais unter allen Getreidearten die höchste Energiestufe. Bei der Berechnung der Futtergrundlage für das Vorhaben Knofflock hat die Bezirksstelle Bremervörde aber nicht mit einem Maisanteil von 30 - 40 v. H. gerechnet, wie es die Empfehlungen aussagen (s. Anlagen 1 - 3). **Der Maisanteil von 55,8 v. H. liegt weit über den Empfehlungen landwirtschaftlicher Beratungsorganisationen.**

Es gibt eine spezielle Form der Hähnchenmast, die Erzeugung von sog. „Maishähnchen“. Diese werden z. B. unter der Bezeichnung „Kikok“-Hähnchen teurer vermarktet. Der Maisanteil muss dabei mindestens 50 v. H. betragen. „Maishähnchen“ erfordern eine Aufzuchtdauer von 45 - 48 Tagen. **Herr Knofflock betreibt diese Form der Hähnchenmast aber nicht, es werden „normale“ Hähnchen mit einer Aufzuchtdauer von maximal 42 Tagen produziert.**

Hinzu kommt ein weiterer Punkt. Die LWK Bremervörde hat bei der Ermittlung der eigenen Futtergrundlage eine Fläche von 31 ha berücksichtigt, auf der **Silomais** angebaut wird. Zum Vergleich: **Körnermais** wurde nur mit 29 ha berücksichtigt.

Bei Silomais werden die oberirdischen Pflanzenteile gehäckselt, siliert und als Futtermittel in der **Rinderhaltung** oder als **Biogassubstrat** verwendet.

**Silomais ist als Futtermittel für die Hähnchenmast ungeeignet.**

### **3. Vorhandene Futterfläche**

Auch nach Ersatz der konkreten durch die abstrakte Betrachtungsweise bei der Futtergrundlage bleibt die Anforderung der flächenbezogenen Tierhaltung bestehen und damit das flächenbezogene Kriterium, **dass auf den Flächen des Betriebes tatsächlich Tierfutter erzeugt werden muss, das hinsichtlich seiner Eignung und seines Volumens ausreichend ist für den überwiegenden Teil des Futterbedarfs** (siehe: Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger zu BauGB § 201 Rn. 17; Urteil OVG Münster vom 15.02.2013 – 10 A 1606/11; Urteil VG Neustadt vom 22.02.2016 - 3 K 325/15.NW).

Das bedeutet, dass **Wald, Hoffläche**, bei Geflügel auch **Grünlandflächen**, bei der Ermittlung der Futtergrundlage nicht herangezogen werden dürfen. Grünfutter ist für die hier durchgeführte Hähnchenmast ungeeignet. Bei der Berechnung wurden aber 4,52 ha Grünland berücksichtigt. Nach Auffassung des BUND ist das nicht zulässig.

#### 4. Zusammenfassung

Die Berechnung der Futtergrundlage erfolgt bei der Landwirtschaftskammer mithilfe einer Excel-Anwendung (Anlage 5). Das Ergebnis ist abhängig von der Eingabe der erforderlichen Grunddaten wie Getreideart, ha-Ertrag und Energiewert der jeweiligen Futterart. Nach Ansicht des BUND ist die Bezirksstelle Bremervörde nur deswegen zu einer überwiegend eigenen Futtergrundlage für das Vorhaben Knofflock gekommen, weil mit nicht sachgerechten Daten gearbeitet wurde:

- Einem zu hohen Maisanteil, der bei der geplanten Form der Hähnchenmast nicht einmal den Empfehlungen der Landwirtschaftskammer selbst entspricht.
- Einem Maisanteil, der bei einer **anderen** Form der Hähnchenmast erforderlich ist.
- Der Berücksichtigung von Silomais, der für die Fütterung von Hähnchen **ungeeignet** ist.
- Der Berücksichtigung von Grünland.

Die Bescheinigung der Bezirksstelle Bremervörde der LWK, dass der Antragsteller über eine eigene Futtergrundlage von 52 v. H. verfügt, ist nach Auffassung des BUND daher nicht korrekt. Der Status eines privilegierten Vorhabens gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 201 BauGB liegt nicht vor. Es handelt sich um eine gewerbliche Anlage, die nur nach der Aufstellung eines Bebauungsplans zulässig wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Radtke